

LKP Aktuell

Mandanteninformation Juni / Juli 2017

Steueränderungen

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz beschlossen

Mit Zustimmung durch den Bundesrat am 12.05.2017 ist das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz – teilweise mit Rückwirkung auf den 01.01.2017 – in Kraft getreten.

Die Grenze für sog. **Kleinbetragsrechnungen** wurde von 150 € auf **200 €** angehoben. Über die geringeren formellen Anforderungen an die Kleinbetragsrechnungen haben wir im Januar dieses Jahres in einem LKP *Stichwort* ausführlich informiert.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 erfolgt eine **Erhöhung der Schwelle** bei den sog. **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (GWG), die bekanntlich im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden dürfen: Eine gesonderte Erfassung in der Anlagenbuchführung ist zukünftig erst ab einem Anschaffungswert **von 250 €** notwendig. Der **Höchstwert** wurde von der seit 1971 fast unverändert geltenden Grenze von 410 € auf **800 €** angehoben.

Die **Aufbewahrungsvorschriften für Lieferscheine** wurden de facto aufgehoben: diese endet zukünftig für den Lieferanten mit Versand der Rechnung und für den Besteller mit Erhalt der Rechnung.

Weiterhin wurde die Grenze für die Abgabe von **quartalsweisen Lohnsteueranmeldungen** von 4.000 € auf 5.000 € erhöht und die durchschnittliche **Tageslohngrenze bei der Pauschalversteuerung** von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern an die Mindestlohngrenze angepasst.

Fachanwalt für Erbrecht

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat **Markus Lander** den Titel Fachanwalt für Erbrecht verliehen. Seit 1994 ist neben dem Steuerrecht die private und die betriebliche Vermögensnachfolge ein Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Im erbrechtlichen Bereich wird er dabei von Timo Hartmann unterstützt, der ebenfalls den Fachanwaltskurs für Erbrecht erfolgreich absolviert hat.

Somit können unsere Mandanten bei LKP Rat und Hilfe von folgenden Fachanwälten erhalten:

für Arbeitsrecht

Joachim Kohlmann

Timo Hartmann

für Bau- und Architektenrecht

Joachim Kohlmann

Thomas Schlesinger

für Erbrecht

Markus Lander

für Miet- und WEG-Recht

Thomas Schlesinger

für Steuerrecht

Andreas Lander

Markus Lander

Daten-Archivierung

Weiterberechnung der DATEV-Auslagen

Bereits seit mehreren Jahren erfolgt halbjährlich jeweils im Januar und im Juli die Weiterberechnung unserer DATEV-Auslagen z.B. für die Nutzung der „Unternehmen online“-Plattform.

Im Februar dieses Jahres haben wir über die Anpassung des monatlichen Abschlags für die Finanzbuchhaltung sowie die Abrechnung der für die GoBD konforme Langzeitarchivierung anfallenden Auslagen der DATEV informiert:

Bereits seit 2001 ist die digitale Langzeitarchivierung der einzelnen Buchungssätze der Finanzbuchführung zwingend notwendig. Diese erfolgt im Rahmen der **FIBU-Archivierung** im Rechenzentrum der DATEV in Nürnberg, wofür wir **monatlich 1,65 €** berechnet bekamen, die wir bisher im Rahmen des monatlichen FIBU-Abschlags weiterberechnet haben.

Mit der Einführung der **GoBD** in 2015 - den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von **Büchern**, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum **Datenzugriff**“ - wurden die **Pflichten zur digitalen Langzeitarchivierung von Daten und Belegen** erheblich erweitert.

Diese ordnungsgemäße Langzeitar-
chivierung von Daten und Belegen
gewährleisten wir über das Rechen-
zentrum der DATEV, welche uns
hierfür folgende Beträge berechnet:

Das **RZ-Bankarchiv** wird mit **mo-
natlich 1,00 €** je Bankverbindung
berechnet und speichert die über-
mittelten Einzeltransaktionen für die
Dauer von mindestens 10 Jahren.

Für das **digitale und zertifizierte
RZ-Langzeitbelegarchiv** erfolgt
durch die DATEV eine volumenab-
hängige Abrechnung. Diese setzt
sich aus dem **monatlichen Grund-
preis von 1,00 €** je Bestand zuzü-
glich einer Volumenkomponente in
Höhe von **2,50 € je angefangene
0,5 GB** Archivierungsvolumen zu-
sammen. Das Volumen von 0,5 GB
entspricht dabei etwa gescaanten
5.000 Seiten, wenn diese unseren
Empfehlungen folgend

- **im schwarz/weiß Modus und**
- **mit einer Auflösung von 300 dpi**

gescaant wurden. Für die Vielzahl
unserer Mandanten ist aktuell ein
Speichervolumen von weniger als 1
GB ausreichend. In Einzelfällen ist
dieses jedoch deutlich höher, insbe-
sondere wenn farbig gescaant
wurde.

Aus unserer Kanzlei

Unsere Kanzlei ist **am Freitag, den
07.07.2017** wegen unseres alljährli-
chen **Betriebsausflugs** geschlos-
sen.

In diesem Jahr bleiben wir in der
Nähe und werden uns im Oberwald
bei Rüppurr im Geocaching versu-
chen.

Zahlen, Daten, Fakten

Die U2 Umlage im Lohn

Neben der Umlage U1 für Krank-
heitsaufwendungen, die wir im Mai
erläuterten, müssen alle Arbeitgeber
die **Mutterschaftsumlage U2** ab-
führen.

Aus der U2 Umlage erhalten Arbeit-
geber bei **Beschäftigungsverbo-
ten** während der Schwangerschaft
100 % der Entgeltfortzahlung von
der Krankenkasse erstattet.

Des Weiteren erhalten Arbeitgeber
den während der Mutterschutzfrist
(sechs Wochen vor dem voraus-
sichtlichen Entbindungstermin und
acht Wochen nach der Geburt) be-
zahlten Zuschuss zum **Mutter-
schaftsgeld** in voller Höhe erstattet.

Die Umlage ist alleine vom Arbeitge-
ber zu bezahlen. Die Höhe der Um-
lagesätze richtet sich nach der je-
weiligen Krankenkasse des Arbeit-
nehmers (zwischen 0,4 und 0,7 %).

Die Berechnung erfolgt vom Brut-
toarbeitsentgelt (höchstens jedoch
Beitragsbemessungsgrenze). Ein-
maliges Arbeitsentgelt ist jedoch
nicht umlagepflichtig.

Die Umlage U2 war früher nur von
kleineren Unternehmen zu bezah-
len. Dies wurde vom Bundesverfas-
sungsgericht 2003 als verfassungswi-
drig angesehen. Daher sind seit
2005 alle Arbeitgeber verpflichtet,
an dem Umlageverfahren teilzuneh-
men.

Häusliches Arbeitszimmer

Das häusliche Arbeitszimmer be-
schäftigt die Gerichte: Im Mai haben
wir über das Urteil des Bundesfi-
nanzhofes berichtet, dass der
Höchstbetrag von 1.250 € **nicht ob-
jekt- sondern personenbezogen**
gilt, so dass im Ergebnis Ehegatten,
die ein häusliches Arbeitszimmer
gemeinsam nutzen, Werbungskos-
ten bis zu einem Höchstbetrag von
2.500 € in Ansatz bringen dürfen.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof zu-
gunsten eines Selbständigen ent-
schieden, der in seiner Praxis kei-
nen Raum zur Bearbeitung vertrau-
licher Akten hatte und dies daher im
häuslichen Arbeitszimmer erledigte.

Die Gesetzeslage sieht vor, dass die
Kosten eines häuslichen Arbeitszim-
mers **unbeschränkt** in Abzug ge-
bracht werden dürfen, wenn

- **das häusliche Arbeitszimmer den
Mittelpunkt der gesamten und be-
trieblichen Tätigkeit des Steuer-
pflichtigen darstellt.**

Ist dies nicht der Fall, kann ein Ab-
zug **bis zu einem Höchstbetrag
von 1.250 €** erfolgen, wenn

- **für die berufliche oder betriebliche
Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz
zur Verfügung steht.**

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auf-
fassung, dass es für den beschränk-
ten Abzug entscheidend darauf an-
kommt, ob **die konkreten Arbeiten**
in den Praxisräumen durchgeführt
werden können. Im Streitfall fehlte
es wohl an einem Arbeitsplatz in der
Praxis, welcher eine Vertraulichkeit
gewährleistete, so dass der Abzug
zugelassen wurde.